



# Aktuelle Medienberichterstattung zu den Schutzräumen – Präzisierungen

Die aktuelle Medienberichterstattung zu den Schutzräumen wirft für viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für die Gemeinden Fragen auf. Nachfolgende Ausführungen dienen zur Präzisierung:

- Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz enthält nach wie vor den Grundsatz, dass für «jeden Einwohner und jede Einwohnerin [...] ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen» ist.
- Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wohnhäusern müssen die Schutzräume erstellen. Nur in Gemeinden, die nicht über genügend Plätze aus dem privaten Schutzraumbau verfügen, haben die Gemeinden öffentliche Schutzräume bereitzustellen.
- Die kleinen privaten Schutzräume bilden in vielen Gemeinden des Kantons Bern (wie in der ganzen Schweiz) nach wie vor das «Rückgrat» des Systems der Schutzräume. Ohne diese Schutzräume können nicht genügend Schutzplätze für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend müssen die kleineren Schutzräume weiterhin unterhalten und in vielen Fällen erneuert werden.
- In Gemeinden, die eine sehr gute Schutzplatzbilanz (Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Anzahl Schutzplätzen) aufweisen, kann der Kanton bereits heute kleinere Schutzräume und insbesondere Kleinstschutzräume (bis sieben Plätze) aufheben, sofern die Eigentümerinnen oder Eigentümer dies beantragen. In den übrigen Gemeinden wird dies nur möglich sein, wenn genügend Schutzplätze mit dem Bau von neuen, grösseren privaten Schutzräumen oder allenfalls mit öffentlichem Schutzraumbau geschaffen werden können.
- Heute werden in der Regel nur noch Schutzräume mit mehr als 25 Schutzplätzen gebaut. Bei diesen sind die Kosten pro Schutzplatz deutlich geringer als bei kleineren Schutzräumen. Entsprechend muss nur die Bauherrschaft von Wohngebäuden oder Überbauungen mit mehr als 38 Zimmern Schutzräume bauen. Ausnahmen gelten für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Bauherrschaft der übrigen neuen Wohnbauten hat jedoch eine Ersatzabgabe zu leisten, um damit finanziell ihren Beitrag an das System der Schutzräume zu leisten.
- Es bestand nie die Absicht, kleine, private Schutzräume durch den Zivilschutz zu betreiben. Dies kommt erst bei grösseren Schutzräumen zum Tragen, die über komplexere technische Systeme verfügen. Insofern führt der Ersatz von kleineren Schutzräumen durch grössere eher zu einer höheren Belastung des Zivilschutzes, die sich mit den heutigen und zukünftigen Beständen des Zivilschutzes nicht bewältigen lässt.
- Die Kantone haben das erwähnte «Konzept Schutzbauten» des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) als Planungsgrundlage zur Kenntnis genommen, die vor allem im technischen Bereich (z. B. Lebensdauer von Komponenten) Grundlagen schafft. Gleichzeitig forderten die Kantone verschiedene Ergänzungen. Diese sollen zum Beispiel aufzeigen, wie sich die vorgeschlagenen Massnahmen finanzieren lassen. Das BABS hat bis anhin noch nicht definiert, wie und wann eine Umsetzung des Konzeptes erfolgen soll.

Insofern gibt es aktuell keine Änderung im Bereich der Schutzbauten und es gilt weiterhin:

- Private Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen das System der Schutzräume in der Schweiz. Entweder bauen und unterhalten sie Schutzräume oder sie bezahlen eine Ersatzabgabe.
- Die kleinen Schutzräume werden auch weiterhin einen wichtigen Bestandteil dieses Systems darstellen. Sie müssen daher unterhalten und allenfalls erneuert werden.
- In Gemeinden mit einer guten Schutzplatzbilanz können die Kantone auf Antrag der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer schon heute kleine Schutzräume aufheben.